

Antragsteller /
 Grundstückseigentümer*
 Name, Vorname / Firma, GF
 Straße und Hausnummer

Straße und Hausnummer
 PLZ und Ort
 Ort
 Telefonnummer

Zweckverband Wasserwerke
 Westerzgebirge
 Am Wasserwerk 14
 08340 Schwarzenberg

Kundennummer
 Abnehmernummer

Antrag auf Abtrennung/ Stilllegung des Abwasserhausanschlusses

Hiermit beantrage/n ich / wir die Stilllegung des Abwassergrundstücksanschlusses der oben benannten Verbrauchsstelle vom öffentlichen Abwasserkanal des ZWW.

Begründung

Wir bitten Sie folgende Fragen zu beantworten:

	ja	nein
Ist der Trinkwasseranschluss abgetrennt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Eigenwasseranlage/ Brunnen außer Betrieb?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Kleinkläranlage/ abflusslose Grube stillgelegt bzw. vollständig entleert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird Regen-/ bzw. Oberflächenwasser auch nach Abtrenn. auf dem eigenem Grundstück unschädlich versickert bzw. einem Gewässer zugeleitet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind weitere (Hinterlieger-) Grundstücke an den Hausanschluss angeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Grundstück noch bewohnt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind noch Abscheideranlagen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Abtrennung hat im öffentlichen Bereich bzw. ab der Grundstücksgrenze zu erfolgen. Somit verfügt das Grundstück nicht mehr über einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Die Abtrennung kann entsprechend § 15 Absatz 6 Abwassersatzung durch den ZWW vorgenommen werden oder vom Grundstückseigentümer selbst.

Beantragt wird

Abtrennung durch den ZWW
 Die für die Abtrennung gemäß Abwassersatzung entstehenden Kosten werden durch mich/ uns übernommen. Die Kosteninformation des ZWW, Bereich Abwasser, gemäß Anlage 1 Abwassersatzung liegt mir / uns vor. Die Grundgebühr für die Vorhaltung des Abwasseranschlusses entfällt mit der Abtrennung.

Abtrennung durch den Grundstückseigentümer
 Die Abtrennung ist vom ZWW abzunehmen. Hierfür wird ein Verwaltungsgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die Vorhaltung des Abwasseranschlusses entfällt mit der Abnahme.

Mir/ uns ist bekannt, dass der Antrag vor Ausführung durch den ZWW geprüft (ggf. einschließlich Überprüfung vor Ort) und genehmigt werden muss und dem Antrag nur stattgegeben werden kann, wenn kein Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Abwasseranlage besteht.

.....
 Datum und Unterschrift des Antragstellers / Grundstückseigentümers (ggf. Firmenname bzw. Stempel / Name des Geschäftsführers)

* Hinweis: Ist der Antragsteller nicht oder nicht allein Grundstückseigentümer, so ist der Antrag außerdem durch den / die Grundstückseigentümer zu unterzeichnen oder es ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Die Kosten und Aufwendungen werden dem/n Grundstückseigentümer/n berechnet. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Original verbleibt beim ZWW
 Durchschrift beim Antragsteller

Stand 01/2011